

Bürgerfragen zu den Kommunalwahlen (Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Stadtbezirksbeirats- sowie Kreistagswahlen) am 9. Juni 2024

Inhalt

Allgemeines/Wer kann gewählt werden?	4
1. Welche Aufgaben hat der Gemeinderat / Kreistag?	4
2. Welche Aufgaben hat der Ortschaftsrat?	4
3. Wer kann für den Gemeinderat / Kreistag kandidieren?	4
4. Wer kann für den Ortschaftsrat kandidieren?	4
5. Welche Hinderungsgründe gibt es?	4
6. Wer kann Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher werden?	5
7. In welchen Gemeinden können die Bürgerinnen und Bürger den Stadtbezirksbeirat wählen?	5
Wahlrecht und Wahlbenachrichtigung	6
8. Wer darf den Gemeinderat, Ortschaftsrat oder Kreistag wählen?	6
9. Bis wann sollte ich meine Wahlbenachrichtigung zugesandt bekommen haben?	6
10. Was kann ich tun, wenn ich keine Wahlbenachrichtigung bekommen habe?	6
11. Kann ich noch wählen, wenn ich kurz vor dem Wahltag umziehe?	6
12. Was muss ich tun, wenn auf meiner Wahlbenachrichtigung die persönlichen Daten falsch sind?	7
13. Werden für Kommunalwahlen und die Europawahl unterschiedliche Wahlbenachrichtigungen versandt?	7
14. Wie wird in Alten- und Pflegeheimen sowie in Krankenhäusern gewählt?	7
15. Wie wählen die Angehörigen der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Bereitschaftspolizei, die sich im aktiven Dienst befinden?	7
16. Können inhaftierte Personen in den Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen wählen?	8
17. Können Wohnungslose, die sich zum Zeitpunkt der Wahl in Sachsen aufhalten, bei den Kommunalwahlen wählen?	8
Fragen zur Briefwahl	8
18. Wie funktioniert die Briefwahl?	8

19. Was ist der Unterschied zwischen Wahlbriefumschlag, Stimmzettelumschlag und Wahlbrief?.....	8
20. Wo kann ich, wenn ich am Wahltag verhindert bin, meine Briefwahlunterlagen anfordern?	8
21. Wie lange kann ich bei meiner Gemeinde Briefwahlunterlagen beantragen?.....	9
22. Kann ich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen auch direkt bei der Gemeinde abholen?.....	9
23. Kann mir meine Ehepartnerin oder mein Ehepartner die Briefwahlunterlagen auch mitbringen?	9
24. Wie kann ich noch wählen, wenn ich kurzfristig am Wahltag krank werde?	9
25. Welche Unterlagen übersendet die Gemeinde für die Briefwahl?	9
26. Wie viele Wahlscheine erhalte ich für die Kommunalwahlen?.....	10
27. Wie wähle ich durch Briefwahl?	10
28. Kann man sich bei der Briefwahl auch helfen lassen?	10
29. Bis wann muss ich die Briefwahlunterlagen an die Gemeinde zurücksenden?	10
30. Gibt es unterschiedliche Adressen für die Briefwahl zur Kommunal- und Europawahl?	10
31. Wo und wie werden die Wahlbriefe geöffnet?	10
Wahlhandlung.....	11
32. Wo kann man ich mich als Wahlhelferin oder Wahlhelfer bewerben?	11
33. Kann ich verpflichtet werden, im Wahlvorstand mitzuarbeiten, damit dieser arbeitsfähig ist?.....	11
34. In welcher Zeit kann ich bei den Kommunalwahlen im Wahlraum wählen?.....	11
36. Wie viele Stimmzettel erhalte ich?	11
37. Wodurch unterscheiden sich die Stimmzettel zu Kommunal- und Europawahl?	12
38. Wie viele Stimmen habe ich als Wählerin oder Wähler bei Kreistags-, Gemeinderats-, Ortschaftsrats- oder Stadtbezirksbeiratswahlen?	12
39. Welche Möglichkeiten habe ich als Bürgerin oder Bürger meine drei Stimmen zur Wahl des Gemeinde-, Ortschafts- oder Stadtbezirksbeirats und Kreistags zu verteilen?	12
40. Muss ich alle drei Stimmen zur Wahl des Gemeinde-, Ortschafts- oder Stadtbezirksbeirats und Kreistags vergeben?	12
41. Was bedeuten Kumulieren und Panaschieren?	12

42. Kann ich als Bürgerin oder Bürger noch Wunschkandidatinnen oder Wunschkandidaten auf dem Stimmzettel hinzufügen? Was passiert, wenn sich keine Person in meiner Gemeinde um einen Sitz im Gemeinderat bewirbt?	12
43. Wird solange gewählt, bis alle Sitze des Gemeinde-, Ortschaftsrats oder Kreistags besetzt sind?	13
44. Kann man die Wahlkabine in Begleitung aufsuchen?	13
45. Sind alle Wahlräume barrierefrei?	13
46. Stehen in den Wahlräumen Wahlschablonen zur Verfügung?	13
47. Bekommt man einen neuen Stimmzettel, wenn man aus Versehen das Kreuz an der falschen Stelle gesetzt hat und korrigieren möchte?	13
48. Kann ich ein Selfie in der Wahlkabine machen?	14
Stimmenauszählung und Ergebnisermittlung	14
49. In welcher Reihenfolge werden die einzelnen Wahlen am 9. Juni 2024 ausgezählt? .	14
50. Wer kann an der Auszählung der Stimmen teilnehmen?	14
51. Welche Stimmzettel oder Stimmen sind bei Gemeinderats-, Kreistags- oder Ortschaftsrats- und Stadtbezirksbeiratswahlen (Verhältnisswahl) ungültig?	14
52. Wie erfolgt die Verteilung der Sitze bei Verhältniswahl in Gemeinden mit einem Wahlkreis?	14
53. Wie erfolgt die Verteilung der Sitze in Kreisfreien Städten und bei der Wahl zum Kreistag	15
54. Welche Problemfälle können bei der Sitzverteilung zum Kreistag auftreten?	15
55. Wie funktioniert das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë?	15
Kosten	16
56. Wer trägt die Wahlkosten für die Kommunalwahlen?	16
57. Wer trägt die Kosten des Wahlkampfes bei Kommunalwahlen?	16

Antworten zu Bürgerfragen zu den Kommunalwahlen (Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Stadtbezirksbeirats- sowie Kreistagswahlen) am 9. Juni 2024

Allgemeines/Wer kann gewählt werden?

1. Welche Aufgaben hat der Gemeinderat / Kreistag?

Der Gemeinderat ist das Hauptorgan der Gemeinde und die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde. Der Kreistag ist das Hauptorgan des Landkreises und die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis.

Der Gemeinderat / Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde / des Landkreises fest; er entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde / des Landkreises, soweit nicht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister / Landrätin oder Landrat kraft Gesetzes zuständig ist oder ihr / ihm der Gemeinderat / Kreistag bestimmte Angelegenheiten überträgt. Er überwacht weiterhin die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Verwaltung für deren Beseitigung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister / Landrätin oder Landrat.

2. Welche Aufgaben hat der Ortschaftsrat?

Der Ortschaftsrat vertritt die auf die Ortschaft bezogenen Interessen der Bürgerinnen und Bürger, die in der Ortschaft wohnen. Die Ortschaftsräte sind ortsnahe Vertreterinnen und Vertreter der in ihren Aufgabenbereich fallenden Interessen und die unmittelbaren Ansprechpartner der Bürgerinnen und Bürger. Sie sind bei wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, anzuhören. Dabei geht es zum Beispiel um die Ausstattung und Nutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, die Pflege der örtlichen Umgebung oder die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft (vgl. im Übrigen die Aufzählung in § 67 Absatz 1 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung) sowie sonstige Angelegenheiten, die ihm vom Gemeinderat durch Hauptsatzung übertragen wurden.

3. Wer kann für den Gemeinderat / Kreistag kandidieren?

Wählbar in den Gemeinderat / Kreistag sind die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde / des Landkreises. Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde / des Landkreises sind alle Deutschen und alle Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde / im Landkreis den Hauptwohnsitz haben. Nicht wählbar ist, wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind ferner nicht wählbar, wenn sie nach dem Recht dieses Mitgliedsstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren haben.

4. Wer kann für den Ortschaftsrat kandidieren?

Wahlberechtigt und wählbar zum Ortschaftsrat sind alle Deutschen und alle Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und am Tag der Wahl seit mindestens drei Monaten in der Ortschaft mit Hauptwohnsitz wohnen.

5. Welche Hinderungsgründe gibt es?

In § 32 der Sächsischen Gemeindeordnung und § 28 der Sächsischen Landkreisordnung sind sogenannte Hinderungsgründe festgelegt, um mögliche Interessenkollisionen

auszuschließen. Die Unabhängigkeit der Entscheidungen der Mandatsträgerin bzw. des Mandatsträgers soll nicht von persönlichen Bindungen beeinträchtigt werden.

Gemeinderäte können nicht sein (§ 32 Sächsische Gemeindeordnung):

- der Bürgermeister, die Beigeordneten und die übrigen Beamten der Gemeinde, ausgenommen die Ehrenbeamten und Ruhestandsbeamten, sowie die Arbeitnehmer (wenn ihre Aufgabe der eines früheren Angestellten entspricht, nicht bei Arbeitern) der Gemeinde,
- die Beamten und leitenden Arbeitnehmer einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, in der die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss ausübt,
- die Beamten und Arbeitnehmer eines Verwaltungsverbandes, dessen Mitglied die Gemeinde ist,
- die Beamten und Arbeitnehmer der erfüllenden Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist,
- die mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht über die Gemeinde befassten Beamten und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörden,
- die mit Angelegenheiten der überörtlichen Prüfung der Gemeinde befassten Beamten und Arbeitnehmer der staatlichen Rechnungsprüfungsämter und des Sächsischen Rechnungshofes.

Kreisräte können nicht sein (§ 28 Sächsische Landkreisordnung):

- der Landrat, die Beigeordneten und die übrigen Beamten des Landkreises, ausgenommen die Ehrenbeamten und Ruhestandsbeamten, sowie die Arbeitnehmer des Landkreises,
- die Beamten und leitenden Arbeitnehmer einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, in der der Landkreis einen maßgeblichen Einfluss ausübt,
- die leitenden Beamten und Arbeitnehmer sowie die mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht über den Landkreis befassten Beamten und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörden,
- die mit Angelegenheiten der überörtlichen Prüfung des Landkreises befassten Beamten und Arbeitnehmer der staatlichen Rechnungsprüfungsämter und des Sächsischen Rechnungshofes.

Das Vorliegen von Hinderungsgründen führt nicht zum Ausschluss der Wählbarkeit. Die Betroffene oder der Betroffene darf also kandidieren. Die oder der Gewählte muss sich jedoch vor Antritt des Mandats entscheiden, ob der Hinderungsgrund beseitigt wird. Anderenfalls kann das Mandat im Gemeinderat / Kreistag nicht angetreten werden.

6. Wer kann Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher werden?

Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher wird nicht von den Bürgerinnen und Bürgern der Ortschaft direkt gewählt. Der Ortschaftsrat wählt die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher und eine oder einen oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für seine Wahlperiode. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers müssen Mitglied des Ortschaftsrats sein. Zur Ortsvorsteherin oder zum Ortsvorsteher können auch Personen gewählt werden, die dem Ortschaftsrat nicht angehören. Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters bestellt sind, sowie die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes können nicht gleichzeitig Ortsvorsteherin bzw. Ortsvorsteher sein. Bedienstete der Gemeinde und Geschäftsführer eines Unternehmens der Gemeinde in Privatrechtsform können Ortsvorsteherin bzw. Ortsvorsteher sein. Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.

7. In welchen Gemeinden können die Bürgerinnen und Bürger den Stadtbezirksbeirat wählen?

Die Sächsische Gemeindeordnung sieht die Möglichkeit der Einrichtung von Stadtbezirksbeiräten nur in den Kreisfreien Städten in Chemnitz, Dresden und Leipzig vor.

Die Mitglieder des Stadtbezirksbeirates werden vom Stadtrat aus den im Stadtbezirk wohnenden wählbaren Bürgerinnen und Bürgern bestellt. Abweichend davon kann die Hauptsatzung festlegen, dass die Stadtbezirksbeiräte nach den für die Wahl des Ortschaftsrates geltenden Vorschriften gewählt werden. Lediglich in der Landeshauptstadt Dresden wurden zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019 erstmals Stadtbezirksbeiräte direkt durch die Wahlberechtigten gewählt. In Leipzig werden die Stadtbezirksbeiräte durch den Stadtrat aus den Bürgerinnen und Bürgern, die im Stadtbezirk wohnen, bestellt. In Chemnitz hat der Stadtrat keine Stadtbezirksverfassung eingeführt.

Bei der Direktwahl des Stadtbezirksbeirats in Dresden sind alle Deutschen und alle Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und am Tag der Wahl seit mindestens drei Monaten im Stadtbezirk mit Hauptwohnsitz wohnen wahlberechtigt und wählbar.

Der Stadtbezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, zu hören. Er hat die Verwaltungsstelle des Stadtbezirks in wichtigen Angelegenheiten zu beraten und wirkt mit dieser eng zusammen. Durch Hauptsatzung können dem Stadtbezirksbeirat bestimmte Aufgaben übertragen werden. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen.

Wahlrecht und Wahlbenachrichtigung

8. Wer darf den Gemeinderat, Ortschaftsrat oder Kreistag wählen?

Für die Kommunalwahlen sind nur die jeweiligen Bürgerinnen und Bürger wahlberechtigt, d.h. alle Deutschen und alle Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Wahlgebiet mit Hauptwohnsitz wohnen.

9. Bis wann sollte ich meine Wahlbenachrichtigung zugesandt bekommen haben?

Spätestens am 21. Tag (19. Mai 2024) vor der Wahl benachrichtigt die Gemeinde alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Bei mehreren gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen erhalten die Wahlberechtigten für alle Wahlen eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung. Darin ist vermerkt, für welche Wahlen sie gilt. Die Wahlbenachrichtigung enthält in der Regel auch die Benachrichtigung für die gleichzeitige Durchführung der Wahlen zum Europäischen Parlament, im Einzelfall auch für einen Bürgerentscheid oder eine Bürgermeisterwahl in der Gemeinde.

10. Was kann ich tun, wenn ich keine Wahlbenachrichtigung bekommen habe?

Wer keine Wahlbenachrichtigung bekommt, ist möglicherweise nicht im Wählerverzeichnis eingetragen und muss dies berichtigen lassen. Vom 20. bis zum 16. Tag (wegen Pfingstmontag vom 21. bis 24. Mai 2024) vor der Wahl können Sie in der in der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde zum Recht auf Einsicht ins Wählerverzeichnis ausgewiesenen Stelle der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten Einsicht in das Wählerverzeichnis nehmen. Dort können Sie dann auch unmittelbar einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

11. Kann ich noch wählen, wenn ich kurz vor dem Wahltag umziehe?

Wenn Sie nach dem 42. Tag vor der Wahl, 28. April 2024 innerhalb ihrer Gemeinde umziehen, bleiben Sie im Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, in dem Sie zu diesem Stichtag mit Ihrer Hauptwohnung gemeldet waren. Jedoch werden Sie als Wahlberechtigte bzw. Wahlberechtigter für die Wahl gestrichen, für die Sie nicht mehr wahlberechtigt sind, etwa für die Ortschaftsratswahl. Für die Teilnahme an den Kommunalwahlen im Wahlraum des für Ihre neue Wohnung zuständigen Wahlbezirks müssen Sie einen Wahlschein beantragen. Sie können auch einen Wahlschein beantragen

für die Briefwahl. Das Einwohnermeldeamt erteilt hierzu bei der Ummeldung nähere Auskunft.

Bei einem Umzug in eine andere Gemeinde desselben Landkreises verlieren Sie das Wahlrecht für die Gemeinderatswahl, da Sie am Wahltag noch keine drei Monate in der neuen Gemeinde wohnen. Das Wahlrecht zum Kreistag bleibt erhalten. Bei einem Umzug bis zum 16. Tag vor der Wahl, 24. Mai 2024 können Sie bei Ihrer Ummeldung beim Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis des für Ihre neue Adresse zuständigen Wahlbezirks stellen. Sie können dann dort unter Vorlage Ihrer Wahlbenachrichtigung/Ihres Personalausweises wählen. Bei einer Ummeldung nach dem 16. Tag vor der Wahl müssen Sie einen Wahlschein beantragen. Hinsichtlich der Ortschafts- und Gemeinderatswahlen enthält das Wählerverzeichnis dann einen Sperrvermerk. Das Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro erteilt hierzu bei der Ummeldung nähere Auskunft.

Wenn Sie vor dem Umzug bereits an der Briefwahl teilgenommen haben, bleibt Ihre Stimme gültig.

12. Was muss ich tun, wenn auf meiner Wahlbenachrichtigung die persönlichen Daten falsch sind?

Unrichtige Daten auf der Wahlbenachrichtigung sollten Sie als unverzüglich bei ihrer Gemeindeverwaltung berichtigen lassen. Häufig wird Ihnen aber keine neue Wahlbenachrichtigung ausgestellt, da Sie auch mit der fehlerhaften Wahlbenachrichtigung wählen können.

13. Werden für Kommunalwahlen und die Europawahl unterschiedliche Wahlbenachrichtigungen versandt?

Für die Gemeinderats-, Kreistags-, Ortschaftsrats- und Stadtbezirksbeiratswahlen sowie die Europawahl werden in der Regel gemeinsame Wahlbenachrichtigungen versandt.

14. Wie wird in Alten- und Pflegeheimen sowie in Krankenhäusern gewählt?

Grundsätzlich wählen die Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen regulär in dem Wahlraum ihres Wahlbezirkes. Soweit dies aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, besteht – ebenso wie für Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern – die Möglichkeit der Briefwahl. In einzelnen Fällen können Sonderwahlbezirke gebildet oder bewegliche Wahlvorstände eingerichtet werden. Über die Möglichkeiten der Stimmabgabe wird die Leitung der Einrichtungen die Wahlberechtigten gesondert informieren.

15. Wie wählen die Angehörigen der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Bereitschaftspolizei, die sich im aktiven Dienst befinden?

Nach § 15 Absatz 3 Sächsische Kommunalwahlordnung ersucht die Gemeinde spätestens am 13. Tag (27. Mai 2024) vor der Wahl die Truppenteile, die ihren Standort im Gemeindegebiet haben, die wahlberechtigten Soldatinnen und Soldaten zu verständigen, auf welche Weise sie ihr Wahlrecht ausüben können. In der Regel wählen die Soldatinnen und Soldaten durch Briefwahl in der Gemeinde in der sie ihren Hauptwohnsitz haben. Soldatinnen und Soldaten, die in Erfüllung ihrer freiwilligen Wehrpflicht Wehrdienst leisten sowie Bundesfreiwilligendienstleistende behalten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde, in der sie gemeldet sind, sofern sie ihre Wohnung dort nicht aufgeben. Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sowie Angehörige der Bundespolizei und der Bereitschaftspolizei werden mit Abgabe ihrer Verpflichtungserklärung und Bezug der Unterkunft Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ihres Standortes.

16. Können inhaftierte Personen in den Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen wählen?

Inhaftierte Personen in den Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen können an den Kommunalwahlen entweder in der Gemeinde ihres letzten Wohnsitzes oder der Justizvollzugsanstalt teilnehmen, je nachdem, wo sie mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, wenn sie die entsprechenden Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen (mindestens seit drei Monaten im jeweiligen Wahlgebiet gemeldet, deutscher Staatsangehöriger oder EU-Bürgerin oder EU-Bürger, mindestens 18 Jahre alt, kein Ausschluss des Wahlrechts durch Gerichtsentscheidung).

17. Können Wohnungslose, die sich zum Zeitpunkt der Wahl in Sachsen aufhalten, bei den Kommunalwahlen wählen?

Für die Kommunalwahlen sind nur die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden, Ortschaften, Stadtbezirken und Landkreise, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde, Ortschaft, im Stadtbezirk oder im Landkreis mit Hauptwohnsitz wohnen, wahlberechtigt. Wohnungslose sind daher zu den Kommunalwahlen nicht wahlberechtigt.

Fragen zur Briefwahl

18. Wie funktioniert die Briefwahl?

Voraussetzung für die Briefwahl ist die Erteilung eines Wahlscheines, der beantragt werden kann, wenn Wählerinnen und Wähler an der Urnenwahl verhindert sind. Ein Antragsformular befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlberechtigten erhalten für alle durchzuführenden Kommunalwahlen einen gemeinsamen Wahlschein, auf dem kenntlich zu machen ist, für welche Wahlen die Wahlscheininhaberin oder der Wahlscheininhaber wahlberechtigt ist. Für die Europawahl wird ein gesonderter Wahlschein erteilt. Die Briefwahlunterlagen werden zusammen mit dem Wahlschein übersandt.

Wahlbriefe für die Kommunalwahlen sind dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Wahlbriefe für die Europawahl dem zuständigen Kreis- bzw. Stadtwahlleiter oder der Gemeinde zuzusenden. Die korrekten Anschriften sind bereits auf den jeweiligen Wahlbriefumschlägen aufgedruckt.

19. Was ist der Unterschied zwischen Wahlbriefumschlag, Stimmzettelumschlag und Wahlbrief?

Im Wahlrecht gibt es den „Wahlbriefumschlag“, den „Stimmzettelumschlag“ und den „Wahlbrief“. Der Stimmzettelumschlag ist der Umschlag in den der ausgefüllte Stimmzettel gelegt wird. Der verschlossene Stimmzettelumschlag wird gemeinsam mit dem ausgefüllten Wahlschein und der unterschriebenen Versicherung an Eides statt in den Wahlbriefumschlag gelegt. Den so befüllten Wahlbriefumschlag bezeichnet das Wahlrecht als Wahlbrief. Zur besseren Unterscheidung haben Wahlbriefumschlag und Stimmzettelumschlag bei der Kommunalwahl verschiedene Farben. Diese müssen sich außerdem von dem vorgeschriebenen weißen Stimmzettelumschlag und dem hellroten Wahlbriefumschlag für die Europawahl unterscheiden.

20. Wo kann ich, wenn ich am Wahltag verhindert bin, meine Briefwahlunterlagen anfordern?

Sie können den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen schriftlich (Telefax oder E-Mail sind ausreichend) oder mündlich (jedoch nicht telefonisch) bei Ihrer Gemeinde beantragen. Bitte nutzen Sie hierzu möglichst den mit der Wahlbenachrichtigung übersandten Antrag. Holen Sie den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde ab, so haben Sie Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist sichergestellt, dass Sie den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen (Aufstellen einer Wahlkabine) und in den

Stimmzettelumschlag legen können. Der Stimmzettelumschlag und der Wahlschein sind in den Wahlbriefumschlag zu legen und dem zuständigen Gemeindebediensteten zu geben. Es kann auch eine Wahlurne für die Entgegennahme der Wahlbriefe genutzt werden.

21. Wie lange kann ich bei meiner Gemeinde Briefwahlunterlagen beantragen?

Den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen können Sie bis zum zweiten Tag vor der Wahl (7. Juni 2024), 18:00 Uhr, bei der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind, beantragen.

Können Sie bei glaubhaft gemachter plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen, können Sie den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr (durch einen Bevollmächtigten) beantragen und abholen lassen.

22. Kann ich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen auch direkt bei der Gemeinde abholen?

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können Sie bei der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind, auch direkt abholen. Das Kommunalwahlgesetz sieht vor, dass Sie die Gelegenheit erhalten sollen, die Briefwahl auch direkt vor Ort und Stelle durchzuführen.

23. Kann mir meine Ehepartnerin oder mein Ehepartner die Briefwahlunterlagen auch mitbringen?

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können Sie auch durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten bei der Gemeinde abholen lassen. Dabei ist zu beachten, dass die oder der Bevollmächtigte eine schriftliche Vollmacht von Ihnen benötigt und maximal vier Wahlberechtigte vertreten darf. Dies hat die oder der Bevollmächtigte der Wahlbehörde schriftlich zu versichern. Die Vollmacht und die schriftliche Versicherung zur Zahl der Vertretenen finden sich als Vordruck auf dem Wahlscheinantrag.

24. Wie kann ich noch wählen, wenn ich kurzfristig am Wahltag krank werde?

Anträge auf Erteilung eines Wahlscheines können Sie in Krankheitsfällen am Wahltag noch bis 15:00 Uhr bei Ihrer Gemeinde stellen. Es kann auch eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter diesen Antrag stellen und die Briefwahlunterlagen abholen, wenn sie oder er durch eine schriftliche Vollmacht nachweist, dass hierzu eine Berechtigung vorliegt. Dann erhalten Sie noch Briefwahlunterlagen und können so an der Wahl teilnehmen. Jedoch müssen die Briefwahlunterlagen vor 18:00 Uhr im Briefkasten an der aufgedruckten Adresse auf dem Wahlbrief, im Regelfall ist dies das Rathaus, eingeworfen werden.

25. Welche Unterlagen übersendet die Gemeinde für die Briefwahl?

Wenn Sie Briefwahl beantragen, übersendet die Gemeinde mit dem beantragten Wahlschein einen oder mehrere amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl, einen amtlichen Wahlbriefumschlag (auf dem die vollständige Anschrift der Gemeinde, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheins, die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk oder der Wahlkreis, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt ist, angegeben sind) und ein Merkblatt zur Briefwahl. Mehrere Stimmzettel erhalten Sie, wenn in Ihrer Gemeinde neben der Gemeinderatswahl gleichzeitig auch Ortschaftsrats-, Stadtbezirksbeirats- oder Kreistagswahlen durchgeführt werden.

Für die Europawahl erhalten Sie gesonderte Briefwahlunterlagen (ein amtlicher Stimmzettel, ein amtlicher Stimmzettelumschlag, ein amtlicher Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für Briefwähler). Für die Europawahl ist der Stimmzettel weiß oder weißlich, der Stimmzettelumschlag weiß und der Wahlbriefumschlag hellrot. Die Briefwahlunterlagen für die Kommunalwahlen müssen sich hiervon deutlich farblich unterscheiden bzw. Unterscheidungshinweise enthalten.

26. Wie viele Wahlscheine erhalte ich für die Kommunalwahlen?

Für alle durchzuführenden Kommunalwahlen (Gemeinderats-, Ortschaftsrats- oder Stadtbezirksbeirats- sowie Kreistagswahlen) wird ein gemeinsamer Wahlschein erteilt, auf dem kenntlich zu machen ist, für welche Wahlen die Inhaberin oder der Inhaber wahlberechtigt ist. Dies ist davon abhängig, in welcher Gemeinde Sie Ihren Hauptwohnsitz haben. Daneben wird ein getrennter Wahlschein für die Europawahl erteilt.

27. Wie wähle ich durch Briefwahl?

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und verschließt diesen. Werden mehrere Kommunalwahlen gleichzeitig durchgeführt (zum Beispiel Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Stadtbezirksbeirats- oder Bürgermeister-, Kreistagswahlen), dann kommen alle Stimmzettel der Kommunalwahlen in den gleichen Stimmzettelumschlag,
- unterzeichnet anschließend auf dem Wahlschein die vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages,
- steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und übersendet den Wahlbrief rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse der Gemeinde. Der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden.

Für die Europawahl sind die gesonderten Briefwahlunterlagen der Europawahl zu nutzen.

28. Kann man sich bei der Briefwahl auch helfen lassen?

Wähler, die nicht schreiben oder lesen können oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen; die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfsperson muss die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unterzeichnen. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

29. Bis wann muss ich die Briefwahlunterlagen an die Gemeinde zurücksenden?

Den Wahlbrief für die Kommunalwahlen müssen Sie so rechtzeitig in den Briefkasten einwerfen, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit (18.00 Uhr) bei der Gemeinde eingeht. Wenn die Zeit knapp wird, können Sie ihn auch bei der Gemeinde direkt abgeben.

30. Gibt es unterschiedliche Adressen für die Briefwahl zur Kommunal- und Europawahl?

Wahlscheine sowie die Briefwahlunterlagen sind sowohl für die Kommunal- als auch für die Europawahl bei der für die oder den Wahlberechtigten zuständigen Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die Adressen zur Rücksendung der Wahlbriefe können im Einzelfall davon abweichend sein. Die von den Gemeinden übersandten Wahlbriefumschläge sind bereits mit den entsprechenden Anschriften versehen.

31. Wo und wie werden die Wahlbriefe geöffnet?

Die Gemeinde sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Am Wahltag verteilt sie die nach Wahlkreisen geordneten Wahlbriefe rechtzeitig auf die für die Zulassung der Wahlbriefe jeweils zuständigen Wahlorgane. Die Wahlbriefe werden erst am Wahltag weiterbearbeitet: Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes prüft, ob jeder Wahlbrief den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Dazu werden die Wahlbriefe nacheinander geöffnet und ihnen der Wahlschein und der Stimmzettelumschlag entnommen. Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig

erklärt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers auszusondern. Die übrigen ungeöffneten Stimmzettelumschläge werden in die Wahlurne gelegt, die Wahlscheine werden gesammelt. Über die Zulassung oder Zurückweisung der ausgesonderten Wahlbriefe beschließt der Briefwahlvorstand.

Die Wahlurne wird dann erst ab 18:00 Uhr wieder geöffnet. Dann werden die Stimmzettel in gleicher Weise sortiert und gezählt, wie in jedem Wahlraum. Die zeitliche Trennung dieser beiden Vorgänge stellt sicher, dass den Wahlvorständen nicht bekannt wird, welche Wahlentscheidung die einzelnen Briefwähler getroffen haben.

Wahlhandlung

32. Wo kann man ich mich als Wahlhelferin oder Wahlhelfer bewerben?

Die Mitglieder der Wahlvorstände und die erforderlichen Hilfskräfte werden von der Gemeinde aus den Reihen der Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten bestellt. In der Regel suchen die Gemeinde- oder Stadtverwaltung frühzeitig Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Achten Sie auf Bekanntmachungen im Amtsblatt oder informieren Sie sich auf der Internetseite Ihrer Gemeinde. Sie können sich selbstverständlich auch direkt mit Ihrem Wunsch schriftlich oder telefonisch an Ihre zuständige Gemeinde- oder Stadtverwaltung wenden.

33. Kann ich verpflichtet werden, im Wahlvorstand mitzuarbeiten, damit dieser arbeitsfähig ist?

Bei der Mitarbeit in den Wahlausschüssen und Wahlvorständen handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit. Nach § 17 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung bzw. § 15 Absatz 1 Sächsische Landkreisordnung können die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden bzw. Landkreise zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet werden. Zur Sicherstellung der Wahldurchführung enthält § 10 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz eine Verpflichtung der staatlichen und kommunalen Behörden, auf Anfrage der Gemeinde diejenigen Bediensteten zu benennen, die in der jeweiligen Gemeinde wohnen und volljährig sind. Die Dienststelle hat die Betroffenen über die Datenübermittlung zu unterrichten.

Soweit im Einzelfall eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer am Wahltag unentschuldigt nicht erscheint, kann die Gemeinde ein Bußgeld in Höhe von bis zu 500 Euro verhängen.

34. In welcher Zeit kann ich bei den Kommunalwahlen im Wahlraum wählen?

Die Wahlzeit dauert am Wahltag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

35. Kann ich meine Stimme auch noch nach 18:00 Uhr abgeben, wenn ich in einer Reihe zum Wahlraum stehe?

Sie dürfen Ihre Stimme noch abgeben, wenn Sie vor 18:00 Uhr gekommen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen in einer Reihe davor befinden.

36. Wie viele Stimmzettel erhalte ich?

Wie viele Stimmzettel Sie bei den Wahlen am 9. Juni 2024 erhalten, hängt davon ab, in welcher Gemeinde Sie konkret wohnen. Sie können bis zu vier Stimmzettel erhalten:

- einen Stimmzettel für die Europawahl,
- einen Stimmzettel für die Gemeinderats- bzw. Stadtratswahl,
- eventuell einen Stimmzettel für die Ortschaftsrats- oder Stadtbezirksbeiratswahl sowie
- eventuell einen Stimmzettel für die Kreistagswahl.

Im Einzelfall ist es möglich, dass in Ihrer Gemeinde weitere Stimmzettel für eine Bürgermeisterwahl oder einen örtlichen Bürgerentscheid ausgegeben werden.

37. Wodurch unterscheiden sich die Stimmzettel zu Kommunal- und Europawahl?

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen müssen sich farblich deutlich von der weißen/weißlichen Farbe der Stimmzettel für die Europawahl unterscheiden. Die Stimmzettel für die einzelnen Kommunalwahlen unterscheiden sich ebenfalls in ihrer Farbe voneinander. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus, so dass Sie sich vor der Wahlhandlung orientieren können.

38. Wie viele Stimmen habe ich als Wählerin oder Wähler bei Kreistags-, Gemeinderats-, Ortschaftsrats- oder Stadtbezirksbeiratswahlen?

Bei jeder der genannten Wahlen haben Sie jeweils drei Stimmen.

39. Welche Möglichkeiten habe ich als Bürgerin oder Bürger meine drei Stimmen zur Wahl des Gemeinde-, Ortschafts- oder Stadtbezirksbeirats und Kreistags zu verteilen?

Die Gemeinderäte, Ortschafts- oder Stadtbezirksbeiräte und Kreistage werden grundsätzlich aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Dabei haben Sie als Wählerin oder Wähler drei Stimmen zur Verfügung, die Sie beliebig vergeben können. Sie können die drei Stimmen entweder auf eine Bewerberin oder einen Bewerber konzentrieren („kumulieren“) oder Sie verteilen sie auf bis zu drei Bewerberinnen und Bewerber auch verschiedener Wahlvorschläge („panaschieren“).

40. Muss ich alle drei Stimmen zur Wahl des Gemeinde-, Ortschafts- oder Stadtbezirksbeirats und Kreistags vergeben?

Nein. Sie können als Wählerin oder Wähler auch weniger als drei Stimmen abgeben, der Stimmzettel ist trotzdem gültig.

41. Was bedeuten Kumulieren und Panaschieren?

Beim Kumulieren können Sie einer Kandidatin oder einem Kandidaten mehrere Stimmen geben (bis zu drei Stimmen). Verteilen Sie dagegen Ihre drei Stimmen auf mehrere Kandidatinnen und Kandidaten, nennt man das Panaschieren. Dabei können Sie die Stimmen auch Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

42. Kann ich als Bürgerin oder Bürger noch Wunschkandidatinnen oder Wunschkandidaten auf dem Stimmzettel hinzufügen? Was passiert, wenn sich keine Person in meiner Gemeinde um einen Sitz im Gemeinderat bewirbt?

Weitere „Wunschkandidaten“ können Sie nur dann auf die Stimmzettel schreiben, wenn gar kein Wahlvorschlag oder nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist. Das gilt auch, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge zusammen weniger als zwei Drittel der Mitgliederzahl des Gemeinderates umfasst. In diesen Fällen wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt und der Stimmzettel muss drei freie Zeilen enthalten.

Ist von den Parteien und Wählervereinigungen gar kein Wahlvorschlag eingereicht worden, können Sie auf diese drei freien Zeilen bis zu drei unterschiedliche „Wunschkandidatinnen oder Wunschkandidaten“ eintragen. Wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, entfällt die Möglichkeit, die drei zur Verfügung stehenden Stimmen zu kumulieren, das heißt, Sie dürfen keinen Namen mehrmals benennen, diese Stimmen wären dann ungültig.

Hat nur eine Partei einen Wahlvorschlag eingereicht, stehen die Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlags auf dem Stimmzettel und es sind zusätzlich drei freie Zeilen angebracht. Sie haben dann die freie Möglichkeit Ihre drei Stimmen entweder auf die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber oder auf von Ihnen zusätzlich benannte Personen zu verteilen. Dabei dürfen Sie jeder bzw. jedem nur eine Stimme geben und Namen nicht mehrmals benennen.

Sind mehrere Wahlvorschläge eingereicht worden, die zusammen weniger Bewerberinnen und Bewerber als zwei Drittel der Zahl der satzungsmäßigen Mitglieder des Gemeinderates umfassen, muss der Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen in einer weiteren Spalte drei freie Zeilen enthalten. Sie haben dann die freie Möglichkeit Ihre drei Stimmen entweder auf die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber oder auf von Ihnen zusätzlich benannte Personen zu verteilen. Dabei dürfen Sie jeder bzw. jedem nur eine Stimme geben und Namen nicht mehrmals benennen.

43. Wird solange gewählt, bis alle Sitze des Gemeinde-, Ortschaftsrats oder Kreistags besetzt sind?

Die regelmäßigen Wahlen der Gemeinde- bzw. Stadträte, Ortschafts- oder Kreisräte finden nur an dem vom Staatsministerium des Innern bestimmten Wahltag statt. Gewinnt ein Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind, bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt. Wurde für die Gemeinderats-, Ortschaftsrats- oder Kreistagswahl kein oder nur ein Wahlvorschlag eingereicht oder wurden mehrere Wahlvorschläge eingereicht, die zusammen weniger Bewerberinnen und Bewerber enthalten, als das Eineinhalbfache der Zahl der zu besetzenden Sitze, kann der Wahlausschuss die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen verlängern, um zu verhindern, dass Sitze im Rat frei bleiben.

44. Kann man die Wahlkabine in Begleitung aufsuchen?

Wahlberechtigte, die nicht schreiben oder lesen können oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich helfen lassen. Dazu können sich Wahlberechtigte von einer Hilfsperson, die auch ein Mitglied des Wahlvorstands sein kann, in die Wahlkabine begleiten lassen. Die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte hat dies dem Wahlvorstand vorher mitzuteilen. Ansonsten ist die Begleitung durch Dritte, auch durch die Ehepartnerin oder den Ehepartner oder die eigenen Kinder (Ausnahmen sind Babys und Kleinstkinder) nicht möglich.

45. Sind alle Wahlräume barrierefrei?

Die Gemeinden sind angehalten, Wahlräume möglichst barrierefrei auszuwählen und einzurichten. Leider ist es nicht möglich, alle Wahlräume barrierefrei auszustatten, da die Wahlräume andererseits auch möglichst zentral und gut erreichbar im Wahlbezirk liegen sollen. Welche Wahlräume barrierefrei sind, teilt die Gemeinde in der Regel in der Wahlbekanntmachung mit. Darüber hinaus enthält die Wahlbenachrichtigung einen Hinweis, ob der Wahlraum barrierefrei ist und eine Telefonnummer, unter der die Wahlberechtigten Details zu barrierefreien Wahlräumen erhalten können. Befindet sich der nächste barrierefreie Wahlraum in einem anderen Wahlbezirk des für die Wählerin oder den Wähler zuständigen Wahlkreises, so kann hier nur mit Wahlschein gewählt werden.

46. Stehen in den Wahlräumen Wahlschablonen zur Verfügung?

Eine amtliche Bereitstellung von Wahlschablonen für Sehbehinderte ist in der Sächsischen Kommunalwahlordnung nicht vorgesehen. Die Benutzung der entsprechenden Wahlschablonen für die Stimmzettel ist jedoch zulässig. Die Gemeinden wurden gebeten, bei entsprechendem Bedarf die Organisationen der Blindenhilfe in geeigneter Weise zu unterstützen. Alternativ kann die Wahlkabine mit einer Begleitperson aufgesucht werden (vgl. Frage 44) oder durch Briefwahl ggf. mit Unterstützung einer Hilfsperson gewählt werden (vgl. Frage 28).

47. Bekommt man einen neuen Stimmzettel, wenn man aus Versehen das Kreuz an der falschen Stelle gesetzt hat und korrigieren möchte?

Sofern die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht hat, ist vom Wahlvorstand auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der alte Stimmzettel ist vor den Augen eines Mitgliedes des Wahlvorstands zu vernichten, beispielsweise zu zerreißen.

48. Kann ich ein Selfie in der Wahlkabine machen?

In der Wahlkabine herrscht ein generelles Film- und Fotoverbot. Wenn für den Wahlvorstand erkennbar ist, dass Sie in der Wahlkabine gefilmt oder fotografiert haben, wird er Sie von der Stimmabgabe ausschließen.

Stimmenauszählung und Ergebnisermittlung

49. In welcher Reihenfolge werden die einzelnen Wahlen am 9. Juni 2024 ausgezählt?

Am Wahltag wird in der folgenden Reihenfolge ausgezählt: Europawahl, Bürgermeisterwahl (soweit eine solche stattfindet), Gemeinderatswahl, Kreistagswahl sowie Ortschaftsrats- und Stadtbezirksbeiratswahl. Gleichzeitig stattfindende Bürgerentscheide sind stets zuletzt auszuzählen. Die Ergebnisse für jede Wahl werden getrennt ermittelt und festgestellt.

50. Wer kann an der Auszählung der Stimmen teilnehmen?

Die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse ist öffentlich, jedermann hat in dieser Zeit zum Wahlraum Zutritt. Die Auszählung darf jedoch nicht gestört werden. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes übt im Wahlraum das Hausrecht aus. Wenn ein Beobachter die Auszählung mehrfach stört, kann er des Raumes verwiesen werden, notfalls kann der Vorsteher sein Hausrecht auch mit polizeilicher Hilfe durchsetzen.

51. Welche Stimmzettel oder Stimmen sind bei Gemeinderats-, Kreistags- oder Ortschaftsrats- und Stadtbezirksbeiratswahlen (Verhältniswahl) ungültig?

In § 19 Kommunalwahlgesetz ist von gültigen Stimmen und – daneben – von gültigen Stimmzetteln die Rede, das heißt, es wird zwischen ungültigen Stimmen und ungültigen Stimmzetteln unterschieden. Dies liegt darin begründet, dass hier mehrere Kreuze gemacht werden dürfen, so dass auf einem gültigen Stimmzettel durchaus eine oder zwei ungültige Stimmen erkannt werden können. Daneben kann aber auch – bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Kommunalwahlgesetz – der gesamte Stimmzettel ungültig sein. Ungültig ist ein Stimmzettel nach § 19 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz, der

- ganz durchgestrichen oder durchgetrennt ist,
- nicht amtlich hergestellt, für eine andere Wahl oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
- keine gültigen Stimmen enthält,
- mehr gültige Stimmen enthält, als der Wähler hat, oder
- einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichteten Vorbehalt enthält.

Ungültig ist gemäß § 20 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz eine Stimme, wenn sie

- den Willen des Wählers, einen Bewerber oder eine Person zu wählen, nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
- bei Stimmenhäufung die Zuwendung der Stimmen an einen bestimmten Bewerber nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

52. Wie erfolgt die Verteilung der Sitze bei Verhältniswahl in Gemeinden mit einem Wahlkreis?

Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren von Sainte-Laguë; vgl. Beispielsberechnung auf Seite 17.

53. Wie erfolgt die Verteilung der Sitze in Kreisfreien Städten und bei der Wahl zum Kreistag

1. Schritt: Die im Wahlgebiet (Kreisfreie Stadt oder Landkreis) ermittelten Gesamtstimmen der Parteien oder Wählervereinigungen werden nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë (Erläuterung – siehe Frage 55) verteilt. Damit stehen die der Partei oder Wählervereinigung im Gemeinderat / Kreistag insgesamt zustehenden Sitze fest.
2. Schritt: Nun werden die der einzelnen Partei oder Wählervereinigung zustehenden Sitze auf die Wahlkreise verteilt. Auch diese Verteilung erfolgt wieder nach dem Höchstzahlverfahren von Sainte-Laguë.
3. Schritt: Letztlich werden die Sitze auf die einzelnen Kandidaten verteilt. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge der auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen.

54. Welche Problemfälle können bei der Sitzverteilung zum Kreistag auftreten?

Sollten auf eine Partei oder Wählervereinigung in einem Wahlkreis mehr Sitze entfallen, als Kandidaten vorhanden sind, so werden die überschüssigen Sitze Kandidaten derselben Partei oder Wählervereinigung zugeteilt, denen in anderen Wahlkreisen kein Sitz zugeteilt wird. Dabei werden die Sitze an diese Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten im Wahlvorschlag der jeweiligen Partei oder Wählervereinigung. Stimmt auch noch die Reihenfolge überein, bestimmt der Vorsitzende des Wahlausschusses den Kandidaten durch Los. Entfallen auf einen Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung im gesamten Wahlgebiet mehr Sitze als Kandidaten in allen Wahlvorschlägen der Wahlkreise vorhanden sind, bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

55. Wie funktioniert das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë?

Die Stimmen der Parteien oder Wählervereinigungen werden durch eine Folge von Divisoren (0,5; 1,5; 2,5; 3,5, ...) geteilt und die zu vergebenden Sitze in der Reihenfolge der größten sich ergebenden Höchstzahlen zugeteilt.

Beispiel

Auf die Partei A entfallen 210 Stimmen, die Partei B 500 Stimmen und 490 Stimmen auf die Partei C.

Teiler	A-Partei	Sitz-Nr.	B-Partei	Sitz-Nr.	C-Partei	Sitz-Nr.
0,5	420,00	3	1000,00	1	980,00	2
1,5	140,00		333,33	4	326,67	5
2,5	84,00		200,00	6	196,00	7
3,5	60,00		142,86	8	140,00	
4,5	46,67		111,11		108,89	
Gesamtzahl		1		4		3

Bei 7 im Beispielfall zu vergebenden Sitzen entfielen auf die A-Partei 1 Sitz, die B-Partei 4 Sitze und auf die C-Partei 3 Sitze. Auf die A-Partei entfällt dabei die Höchstzahl 3 (420). Auf die B-Partei entfallen die Höchstzahlen 1 (1.000), 4 (333,33), 6 (200) und 8 (142,86). Auf die C-Partei entfallen der Höchstzahlen 2 (980), 5 (326,67) und 7 (196).

Kosten

56. Wer trägt die Wahlkosten für die Kommunalwahlen?

Die Kosten für die Wahlen des Bürgermeisters, Gemeinderates sowie der Ortschafts- und Stadtbezirksbeiräte fallen ausschließlich bei der Gemeinde an. Sie ist alleiniger Kostenträger aller Sach- und Personalaufwendungen.

Die Kosten für die Wahlen des Kreistages werden nach dem Entstehungsprinzip zwischen Landkreis und Gemeinden verteilt. Das gilt für den Sach- und den Personalaufwand. Zu den bei der Gemeinde für die Kreiswahlen anfallenden zahlreichen Kosten zählen zum Beispiel Kosten für die Wahlhelfer, das Erstellen der Wählerverzeichnisse einschließlich der Beschaffung und Zustellung der Wahlbenachrichtigungskarten sowie der Briefwahlunterlagen, Anmietung von Wahlräumen, soweit die Gemeinden keine eigenen Räumlichkeiten haben, die Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse, Wahlbekanntmachung usw. Beim Landkreis anfallende Kosten sind beispielsweise die der Wahlbekanntmachung, der Bekanntmachung des Wahlergebnisses sowie die Kosten für den Kreiswahlausschuss.

57. Wer trägt die Kosten des Wahlkampfes bei Kommunalwahlen?

Die Kosten des Wahlkampfes bei den Kommunalwahlen müssen von den Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern selbst getragen werden. Das sächsische Kommunalwahlrecht sieht keine Wahlkampfkostenerstattung der Gemeinden und Landkreise vor.

Beispielberechnung:

Kreisangehörige Gemeinde (5.000 Einwohner) mit 16 zu wählenden Gemeinderäten

Listenplatz	A-Partei		B-Partei		C-Partei		D-Partei	
	Name	Stimmen	Name	Stimmen	Name	Stimmen	Name	Stimmen
1	A1	706	B1	169	C1	987	D1	844
2	A2	102	B2	47	C2	879	D2	585
3	A3	200			C3	424	D3	276
4	A4	37			C4	576	D4	100
5	A5	387			C5	279	D5	56
6	A6	87			C6	101		
7					C7	62		
8					C8	195		
9					C9	2		
Summe:		1519		216		3505		1861
Gesamtsumme:		7101						

Die Stimmzahlen aller Bewerber eines Wahlvorschlages werden zusammengezählt. Mit diesen Gesamtstimmzahlen wird die Sitzverteilung auf die Parteien und Wählervereinigungen nach dem Höchstzahlverfahren von Sainte-Laguë durchgeführt.

Teiler	A-Partei	Sitz-Nr.	B-Partei	Sitz-Nr.	C-Partei	Sitz-Nr.	D-Partei	Sitz-Nr.
0,5	3038,00	3	432,00		7.010,00	1	3.722,00	2
1,5	1012,67	7	144,00		2.336,67	4	1.240,67	6
2,5	607,60	12	86,40		1.402,00	5	744,40	10
3,5	434,00	16	61,71		1.001,43	8	531,71	14
4,5	337,56		48,00		778,89	9	413,56	
5,5	276,18		39,27		637,27	11	338,36	
6,5	233,69		33,23		539,23	13	286,31	
7,5	202,53		28,80		467,33	15	248,13	
8,5	178,71		25,41		412,35		218,94	
9,5	159,89		22,74		368,95		195,89	
Gesamtzahl		4		0		8		4

Die auf die Parteien und Wählervereinigungen entfallenden Sitze werden nun den Bewerbern entsprechend in der Reihenfolge der von Ihnen erreichten Stimmen verteilt.

Listenplatz	A-Partei		B-Partei		C-Partei		D-Partei	
	Name	Stimmen	Name	Stimmen	Name	Stimmen	Name	Stimmen
1	A1	706	B1	169	C1	987	D1	844
2	A5	387	B2	47	C2	879	D2	585
3	A3	200			C3	424	D3	276
4	A2	102			C4	576	D4	100
5	A6	87			C5	279	D5	56
6	A4	37			C8	195		
7					C6	101		
8					C7	62		
9					C9	2		
Summe:		1519		216		3505		1861

In den Gemeinderat sind nun die gewählt, die in dieser Tabelle fett markiert sind.

Die Bewerber, auf die kein Sitz entfallen ist, sind in der Reihenfolge der von Ihnen erreichten Stimmzahlen als Ersatzperson ihres Wahlvorschlages festzustellen.